

**Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret)**

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungs- rats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regie- rungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<b>Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret)</b>  Vom	<b>Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret)<sup>1</sup></b>  Vom			
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>  gestützt auf § 33 des Schulge- setzes vom 17. März 1981,  <i>beschliesst.</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>  gestützt auf § 33 des Schulge- setzes vom 17. März 1981 <sup>2</sup> ,  <i>beschliesst.</i>			

<sup>1</sup> Entwurf für ein total revidiertes Mittelschuldekret, ausgehend vom Dekret über die Organisation der Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. August 1991 (SAR 423.110), vom Dekret über die Errichtung und Organisation der Fachmittelschulen (D Organisation FMS) vom 15. März 1988 (SAR 423.310) und vom Dekret über die Errichtung und Organisation der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom 20. August 1991 (SAR 453.110)

<sup>2</sup> SAR 401.100

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<b>I.</b>	<b>I.</b>			
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>§ 1</b> Geltungsbereich  Das vorliegende Dekret gilt für folgende Mittelschulen: a) Alte Kantonsschule Aarau, b) Neue Kantonsschule Aarau, c) Kantonsschule Baden, d) Kantonsschule Wettingen, e) Kantonsschule Wohlen, f) Kantonsschule Zofingen, g) Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene.	<b>§ 1</b> Geltungsbereich  Das vorliegende Dekret gilt für folgende Mittelschulen: a) Alte Kantonsschule Aarau, b) Neue Kantonsschule Aarau, c) Kantonsschule Baden, d) Kantonsschule Wettingen, e) Kantonsschule Wohlen, f) Kantonsschule Zofingen, g) Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene.			
<b>§ 2</b> Abteilungsbildung  Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über die Anzahl der an den einzelnen Mittelschulen zu führenden Abteilungen pro Klasse.	<b>§ 2</b> Abteilungsbildung  Das Departement Bildung, Kultur und Sport entscheidet über die Anzahl der an den einzelnen Mittelschulen zu führenden Abteilungen pro Klasse.			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 3</b> Schülermitsprache</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p><b>§ 3</b> Schülermitsprache</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler.</p>			
<p><b>2. Kantonsschulen</b></p>	<p><b>2. Kantonsschulen</b></p>			
<p><i>2.1. Allgemeines</i></p>	<p><i>2.1. Allgemeines</i></p>			
<p><b>§ 4</b> Aufnahme</p> <p><sup>1</sup> Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der aargauischen Sekundarstufe I in eine erste Klasse einer Mittelschule erfolgt über ein Empfehlungsverfahren.</p>	<p><b>§ 4</b> Aufnahme</p> <p><sup>1</sup> <u>Für die Aufnahme in die erste Klasse müssen die Schülerinnen und Schüler über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der vierten Klasse der aargauischen Bezirksschule oder der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird. In die erste Klasse der Handels-, Informatik- und Fachmittelschule können auch gut qualifizierte Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler aufgenommen werden.</u></p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler anderer eidgenössisch anerkannter Maturitätsschulen, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannter Handels- und Informatikmittelschulen sowie von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannter Fachmittelschulen werden in die entsprechende Klasse des gleichen Schultyps aufgenommen. Der Eintritt hat spätestens auf Beginn der letzten Klasse vor der Maturitäts-, Diplom- oder Abschlussprüfung sowie der schulischen Prüfung zu erfolgen.</p>	<p><sup>2</sup> Für die Aufnahme in höhere <u>Klassen</u> ist die <u>entsprechende Vorbildung</u> nötig.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><sup>3</sup> Für Schülerinnen und Schüler der aargauischen Sekundarstufe I, die keine Empfehlung für den Übertritt in eine Mittelschule erhalten, sowie für diejenigen, die nicht die aargauische Sekundarstufe I oder eine in Absatz 2 erwähnte Schule besuchen, besteht die Möglichkeit, sich über ein Aufnahmeverfahren, das von den Mittelschulen durchgeführt wird, für die Mittelschule zu qualifizieren.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Empfehlungs- und Aufnahmeverfahren.</p>	<p><sup>3</sup> <u>Schülerinnen und Schüler anderer eidgenössisch anerkannter Maturitätsschulen, vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannter Handels- und Informatikmittelschulen sowie von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannter Fachmittelschulen werden in die entsprechende Klasse des gleichen Schultyps aufgenommen. Der Eintritt hat spätestens auf Beginn der letzten Klasse vor der Maturitäts- oder Abschlussprüfung sowie der schulischen Prüfung zu erfolgen.</u></p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die <u>Aufnahmebedingungen, die Aufnahmeprüfungen und das Verfahren.</u></p>			
<p><b>§ 5</b> Zuteilungen</p> <p>Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen einer anderen als der gewünschten Mittelschule zuteilen.</p>	<p><b>§ 5</b> Zuteilungen</p> <p>Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen einer anderen als der gewünschten Mittelschule zuteilen.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 6</b> Unentgeltlichkeit des Unterrichts; Schulgeld für Ausserkantonale</p> <p><sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton ist der Unterricht unentgeltlich. Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen, namentlich für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an Exkursionen.</p> <p><sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz zahlen in der Regel ein Schulgeld, dessen Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird. Vorbehalten bleiben interkantonale Schulgeldabkommen.</p>	<p><b>§ 6</b> Unentgeltlichkeit des Unterrichts; Schulgeld für Ausserkantonale</p> <p><sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton ist der Unterricht unentgeltlich. Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen, namentlich für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an Exkursionen.</p> <p><sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz zahlen in der Regel ein Schulgeld, dessen Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird. Vorbehalten bleiben interkantonale Schulgeldabkommen.</p>			
<p><b>§ 7</b> Hochbegabtenförderung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt Ausgestaltung der besonderen Angebote, Teilnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für sehr leistungsfähige und leistungswillige Schülerinnen und Schüler.</p>	<p><b>§ 7</b> Hochbegabtenförderung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt Ausgestaltung der besonderen Angebote, Teilnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für sehr leistungsfähige und leistungswillige Schülerinnen und Schüler.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die strukturelle Dauer der Ausbildung je nach besonderem Angebot verlängern.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die strukturelle Dauer der Ausbildung je nach besonderem Angebot verlängern.</p>			
<p><b>§ 8</b> Religionsunterricht</p> <p>Den Landeskirchen werden zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen innerhalb der ordentlichen Schulzeit bis zwei Stunden pro Woche und Abteilung eingeräumt und geeignete Unterrichtszimmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieses Unterrichts tragen die Landeskirchen.</p>	<p><b>§ 8</b> Religionsunterricht</p> <p>Den Landeskirchen werden zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen innerhalb der ordentlichen Schulzeit bis zwei Stunden pro Woche und Abteilung eingeräumt und geeignete Unterrichtszimmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieses Unterrichts tragen die Landeskirchen.</p>			
<p><b>§ 9</b> Verpflegung</p> <p>Der Kanton kann eine kostengünstige Verpflegung an den Mittelschulen ermöglichen.</p>	<p><b>§ 9</b> Verpflegung</p> <p>Der Kanton kann eine kostengünstige Verpflegung an den Mittelschulen ermöglichen.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungs- rats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regie- rungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<i>2.2. Schultypen</i>	<i>2.2. Schultypen</i>			
<i>2.2.1. Allgemeines</i>	<i>2.2.1. Allgemeines</i>			
<p><b>§ 10</b> Schultypen</p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende Schulty- pen geführt: a) Gymnasium, b) Handelsmittelsschule, c) Informatikmittelschule, d) Fachmittelschule.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt nach Massgabe der Bedürfnisse fest, an welchen Mittelschulen welche Schultypen geführt werden.</p>	<p><b>§ 10</b> Schultypen</p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende Schulty- pen geführt: a) Gymnasium, b) Handelsmittelsschule, c) Informatikmittelschule, d) Fachmittelschule.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt nach Massgabe der Bedürfnisse fest, an welchen Mittelschulen welche Schultypen geführt werden.</p>			
<p><b>§ 11</b> Lehrpläne; Lektionendotationen</p> <p>Der Regierungsrat legt je Schultyp die Lehrpläne und die Lektionendotationen fest.</p>	<p><b>§ 11</b> Lehrpläne; Lektionendotationen</p> <p>Der Regierungsrat legt je Schultyp die Lehrpläne und die Lektionendotationen fest.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungs- rats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regie- rungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 12</b> Promotionen, Zulassung zu den Prüfungen und Prüfungsverfahren</p> <p>Der Regierungsrat regelt je Schultyp die Promotionen, die Zulassung zu den Prüfungen und das jeweilige Prüfungsverfahren.</p>	<p><b>§ 12</b> Promotionen, Zulassung zu den Prüfungen und Prüfungsverfahren</p> <p>Der Regierungsrat regelt je Schultyp die Promotionen, die Zulassung zu den Prüfungen und das jeweilige Prüfungsverfahren.</p>			
<p>2.2.2. <i>Gymnasium</i></p>	<p>2.2.2. <i>Gymnasium</i></p>			
<p><b>§ 13</b> Aufgabe</p> <p>Das Gymnasium bereitet auf das Studium an universitären Hochschulen, Fachhochschulen sowie höheren Fachschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von Maturitätsausweisen umschrieben.</p>	<p><b>§ 13</b> Aufgabe</p> <p>Das Gymnasium bereitet auf das Studium an universitären Hochschulen, Fachhochschulen sowie höheren Fachschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von Maturitätsausweisen<sup>1</sup> umschrieben.</p>			
<p><b>§ 14</b> Dauer</p> <p>Die Ausbildung am Gymnasium dauert vier Jahre.</p>	<p><b>§ 14</b> Dauer</p> <p>Die Ausbildung am Gymnasium dauert vier Jahre.</p>			

<sup>1</sup> Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) vom 15. Februar 1995 (SR 413.11) und Verordnung des Bundesrats/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar / 15. Februar 1995 (SAR 400.710)

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungs- rats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regie- rungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 15</b> Struktur</p> <p>Die Ausbildung gliedert sich in eine zweijährige Grund- und in eine zweijährige Vertiefungsstufe.</p>	<p><b>§ 15</b> Struktur</p> <p>Die Ausbildung gliedert sich in eine zweijährige Grund- und in eine zweijährige Vertiefungsstufe.</p>			
<p><b>§ 16</b> Maturität</p> <p>Die Ausbildung schliesst mit der Maturitätsprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erlangt die Maturität.</p>	<p><b>§ 16</b> Maturität</p> <p>Die Ausbildung schliesst mit der Maturitätsprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erlangt die Maturität.</p>			
<p><b>§ 17</b> Übertritt ans Gymnasium</p> <p>Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Handelsmittelschule und der Fachmittelschule ans Gymnasium.</p>	<p><b>§ 17</b> Übertritt ans Gymnasium</p> <p>Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Handelsmittelschule und der Fachmittelschule ans Gymnasium.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p>2.2.3. <i>Handelsmittelschule</i></p>	<p>2.2.3. <i>Handelsmittelschule</i></p>			
<p><b>§ 18</b> Aufgabe</p> <p>Die Handelsmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im kaufmännischen Bereich gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.</p>	<p><b>§ 18</b> Aufgabe</p> <p>Die Handelsmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im kaufmännischen Bereich gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.</p>			
<p><b>§ 19</b> Dauer</p> <p>Die Ausbildung an der Handelsmittelschule dauert vier Jahre.</p>	<p><b>§ 19</b> Dauer</p> <p>Die Ausbildung an der Handelsmittelschule dauert vier Jahre.</p>			
<p><b>§ 20</b> Diplomausweis</p> <p>Der erste Teil der Ausbildung schliesst nach drei Jahren Vollzeit- schule mit der Diplomprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erhält den Diplomausweis.</p>	<p><b>§ 20</b> <u>Schulische und berufspraktische Prüfung</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Der erste Teil der Ausbildung schliesst nach drei Jahren Vollzeitschule mit der schulischen Prüfung ab.</u></p>			

<sup>1</sup> SR 412.10

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
	<p><sup>2</sup> <u>Der zweite Teil der Ausbildung schliesst nach einem betrieblichen Praxisaufenthalt von mindestens 39 Wochen, der vom Regierungsrat geregelt wird, mit der berufspraktischen Prüfung ab.</u></p>			
<p><b>§ 21</b> Berufsmaturität</p> <p>Nach dem Handelsdiplom kann mit einem betrieblichen Praxisaufenthalt von mindestens 39 Wochen, der vom Regierungsrat geregelt wird, und einer anschliessenden berufspraktischen Prüfung die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung erlangt werden.</p>	<p><b>§ 21</b> Berufsmaturität; <u>eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau E-Profil beziehungsweise Kaufmann E-Profil</u></p> <p><u>Wer die Prüfungen bestanden hat, erlangt die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau E-Profil beziehungsweise Kaufmann E-Profil.</u></p>			
<p><i>2.2.4. Informatikmittelschule</i></p>	<p><i>2.2.4. Informatikmittelschule</i></p>			
<p><b>§ 22</b> Aufgabe</p> <p>Die Informatikmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im Bereich der Informationstechnologie (IT) gemäss BBG und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.</p>	<p><b>§ 22</b> Aufgabe</p> <p>Die Informatikmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im Bereich der Informationstechnologie (IT) gemäss BBG und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungs- rats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regie- rungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 23</b> Dauer</p> <p>Die Ausbildung an der Informa- tikmittelschule dauert vier Jah- re.</p>	<p><b>§ 23</b> Dauer</p> <p>Die Ausbildung an der Informa- tikmittelschule dauert vier Jah- re.</p>			
<p><b>§ 24</b> Schulische und berufspraktische Prüfung</p> <p><sup>1</sup> Der erste Teil der Ausbildung schliesst nach drei Jahren Voll- zeitschule mit der schulischen Prüfung ab.</p> <p><sup>2</sup> Der zweite Teil der Ausbil- dung schliesst nach einem betrieblichen Praxisaufenthalt von mindestens 39 Wochen, der vom Regierungsrat gere- gelt wird, mit der berufsprakti- schen Prüfung ab.</p>	<p><b>§ 24</b> Schulische und berufspraktische Prüfung</p> <p><sup>1</sup> Der erste Teil der Ausbildung schliesst nach drei Jahren Voll- zeitschule mit der schulischen Prüfung ab.</p> <p><sup>2</sup> Der zweite Teil der Ausbil- dung schliesst nach einem betrieblichen Praxisaufenthalt von mindestens 39 Wochen, der vom Regierungsrat gere- gelt wird, mit der berufsprakti- schen Prüfung ab.</p>			
<p><b>§ 25</b> Berufsmaturität; eidgenössisches Fähig- keitszeugnis Informatikerin beziehungsweise Informatiker</p> <p>Wer die Prüfungen bestanden hat, erlangt die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung und erhält das eidgenössische Fä- higkeitszeugnis Informatikerin beziehungsweise Informatiker.</p>	<p><b>§ 25</b> Berufsmaturität; eidgenössisches Fähig- keitszeugnis Informatikerin beziehungsweise Informatiker</p> <p>Wer die Prüfungen bestanden hat, erlangt die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung und erhält das eidgenössische Fä- higkeitszeugnis Informatikerin beziehungsweise Informatiker.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p>2.2.5. <i>Fachmittelschule</i></p>	<p>2.2.5. <i>Fachmittelschule</i></p>			
<p><b>§ 26</b> Aufgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Fachmittelschule vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung gemäss Vorgaben der EDK und bereitet in verschiedenen Berufsfeldern auf Ausbildungen an Fachhochschulen und Höheren Fachschulen vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest, welche Berufsfelder an der Fachmittelschule angeboten werden.</p>	<p><b>§ 26</b> Aufgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Fachmittelschule vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung gemäss Vorgaben der EDK und bereitet in verschiedenen Berufsfeldern auf Ausbildungen an Fachhochschulen und Höheren Fachschulen vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest, welche Berufsfelder an der Fachmittelschule angeboten werden.</p>			
<p><b>§ 27</b> Dauer</p> <p>Die Ausbildung an der Fachmittelschule dauert drei Jahre.</p>	<p><b>§ 27</b> Dauer</p> <p>Die Ausbildung an der Fachmittelschule dauert drei Jahre.</p>			
<p><b>§ 28</b> Struktur</p> <p>Die Ausbildung gliedert sich in eine einjährige Grund- und in eine zweijährige berufsfeldbezogene Vertiefungsstufe.</p>	<p><b>§ 28</b> Struktur</p> <p>Die Ausbildung gliedert sich in eine einjährige Grund- und in eine zweijährige berufsfeldbezogene Vertiefungsstufe.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungs- rats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regie- rungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 29</b> Fachmittelschulausweis</p> <p>Die Ausbildung schliesst nach drei Jahren Vollzeitschule mit der Abschlussprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erhält den Fachmittelschulausweis.</p>	<p><b>§ 29</b> Fachmittelschulausweis</p> <p>Die Ausbildung schliesst nach drei Jahren Vollzeitschule mit der Abschlussprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erhält den Fachmittelschulausweis.</p>			
<p><b>§ 30</b> Fachmaturität</p> <p><sup>1</sup> Wer nach dem Fachmittelschulabschluss eine berufsspezifische Zusatzleistung gemäss Vorgaben der EDK erbringt und die Fachmaturitätsprüfung besteht, erlangt die Fachmaturität.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest, in welchen Berufsfeldern die Fachmaturität erworben werden kann.</p>	<p><b>§ 30</b> Fachmaturität</p> <p><sup>1</sup> Wer nach dem Fachmittelschulabschluss eine berufsspezifische Zusatzleistung gemäss Vorgaben der EDK erbringt und die Fachmaturitätsprüfung besteht, erlangt die Fachmaturität.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest, in welchen Berufsfeldern die Fachmaturität erworben werden kann.</p>			
<p><b>3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene</b></p>	<p><b>3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene</b></p>			
<p><b>§ 31</b> Standort</p> <p>Die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene hat ihren Standort in Aarau.</p>	<p><b>§ 31</b> Standort</p> <p>Die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene hat ihren Standort in Aarau.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 32</b> Aufgabe</p> <p>Die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene bereitet ihre Schülerinnen und Schüler auf die Erlangung der eidgenössisch anerkannten Maturität vor.</p>	<p><b>§ 32</b> Aufgabe</p> <p>Die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene bereitet ihre Schülerinnen und Schüler auf die Erlangung der eidgenössisch anerkannten Maturität vor.</p>			
<p><b>§ 33</b> Dauer</p> <p>Die Ausbildung dauert sieben Semester. Sie beginnt im Februar.</p>	<p><b>§ 33</b> Dauer</p> <p>Die Ausbildung dauert sieben Semester. Sie beginnt im Februar.</p>			
<p><b>§ 34</b> Aufnahme</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Aufnahme.</p> <p><sup>2</sup> Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden nach Massgabe der verfügbaren Plätze in die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene aufgenommen.</p>	<p><b>§ 34</b> Aufnahme</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Aufnahme.</p> <p><sup>2</sup> Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden nach Massgabe der verfügbaren Plätze in die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene aufgenommen.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 35</b> Unterrichtsform</p> <p><sup>1</sup> Unterrichtsform ist Selbststudium kombiniert mit Direktunterricht. Zusätzlich können Studienwochen durchgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Selbststudium erfolgt auf der Basis von Fernstudienlehrgängen.</p> <p><sup>3</sup> Der Direktunterricht dient zur Klärung und Vertiefung des Gelernten sowie zur Pflege der mündlichen Ausdrucksfähigkeit.</p>	<p><b>§ 35</b> Unterrichtsform</p> <p><sup>1</sup> Unterrichtsform ist Selbststudium kombiniert mit Direktunterricht. Zusätzlich können Studienwochen durchgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Selbststudium erfolgt auf der Basis von Fernstudienlehrgängen.</p> <p><sup>3</sup> Der Direktunterricht dient zur Klärung und Vertiefung des Gelernten sowie zur Pflege der mündlichen Ausdrucksfähigkeit.</p>			
<p><b>§ 36</b> Unterrichtsort</p> <p>Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann unter Berücksichtigung des Einzugsgebiets der Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsorte in verschiedenen Regionen des Kantons festlegen.</p>	<p><b>§ 36</b> Unterrichtsort</p> <p>Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann unter Berücksichtigung des Einzugsgebiets der Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsorte in verschiedenen Regionen des Kantons festlegen.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungs- rats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regie- rungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 37</b> Lehrpläne; Lektionendotationen</p> <p>Der Regierungsrat legt die Lehrpläne und die Lektionendotationen fest.</p>	<p><b>§ 37</b> Lehrpläne; Lektionendotationen</p> <p>Der Regierungsrat legt die Lehrpläne und die Lektionendotationen fest.</p>			
<p><b>§ 38</b> Promotionen</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Promotionen.</p>	<p><b>§ 38</b> Promotionen</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Promotionen.</p>			
<p><b>§ 39</b> Maturitätsprüfung und Maturität</p> <p><sup>1</sup> Die Ausbildung schliesst mit der Maturitätsprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erlangt die Maturität.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zulassung zur Prüfung und das Prüfungsverfahren.</p>	<p><b>§ 39</b> Maturitätsprüfung und Maturität</p> <p><sup>1</sup> Die Ausbildung schliesst mit der Maturitätsprüfung ab. Wer diese bestanden hat, erlangt die Maturität.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zulassung zur Prüfung und das Prüfungsverfahren.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 40</b> Weitere Angebote</p> <p><sup>1</sup> Zusätzlich kann die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene Kurse anbieten, welche zur allgemeinen Hochschulreife führen, sowie Vorkurse, welche auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der Diplomstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz vorbereiten. Diese dauern höchstens vier Semester.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt das Ausbildungsangebot fest.</p>	<p><b>§ 40</b> Weitere Angebote</p> <p><sup>1</sup> Zusätzlich kann die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene Kurse anbieten, welche zur allgemeinen Hochschulreife führen, sowie Vorkurse, welche auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der Diplomstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz vorbereiten. Diese dauern höchstens vier Semester.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt das Ausbildungsangebot fest.</p>			
<p><b>§ 41</b> Kostenbeteiligung</p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler bezahlen ein vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester festgelegtes persönliches Studiengeld.</p>	<p><b>§ 41</b> Kostenbeteiligung</p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler bezahlen ein vom Regierungsrat auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester festgelegtes persönliches Studiengeld.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><sup>2</sup> Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler bezahlen ein zusätzliches Studiengeld, wenn nicht ihr Wohnsitzkanton beziehungsweise Wohnsitzstaat für sie Lastenausgleichszahlungen leistet oder aargauische Schülerinnen und Schüler bei der Erhebung von Studiengeldern gleich wie die eigenen Schülerinnen und Schüler behandelt. Vorbehalten bleiben internationale Verträge. Der Regierungsrat legt das zusätzliche Studiengeld nach Massgabe der Lastenausgleichszahlungen fest.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler haben die Auslagen für Unterrichtsmaterialien, Exkursionen und dergleichen zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> In sozialen Härtefällen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport das Studiengeld sowie die Auslagen ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p><sup>2</sup> Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler bezahlen ein zusätzliches Studiengeld, wenn nicht ihr Wohnsitzkanton beziehungsweise Wohnsitzstaat für sie Lastenausgleichszahlungen leistet oder aargauische Schülerinnen und Schüler bei der Erhebung von Studiengeldern gleich wie die eigenen Schülerinnen und Schüler behandelt. Vorbehalten bleiben internationale Verträge. Der Regierungsrat legt das zusätzliche Studiengeld nach Massgabe der Lastenausgleichszahlungen fest.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler haben die Auslagen für Unterrichtsmaterialien, Exkursionen und dergleichen zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> In sozialen Härtefällen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport das Studiengeld sowie die Auslagen ganz oder teilweise erlassen.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 42</b> Lehrmittel</p> <p>Der Regierungsrat kann mit einem privaten Schulunternehmen eine Vereinbarung über die Lieferung der fernunterrichtlichen Lehrmittel und die damit verbundenen Dienstleistungen abschliessen.</p>	<p><b>§ 42</b> Lehrmittel</p> <p>Der Regierungsrat kann mit einem privaten Schulunternehmen eine Vereinbarung über die Lieferung der fernunterrichtlichen Lehrmittel und die damit verbundenen Dienstleistungen abschliessen.</p>			
<p><b>4. Organe der Mittelschulen</b></p>	<p><b>4. Organe der Mittelschulen</b></p>			
<p><b>§ 43</b> Schulleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitungen der Mittelschulen gemäss § 1 lit. a–f bestehen je aus einer Rektorin oder einem Rektor, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Die Schulleitung der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene setzt sich aus einer Rektorin oder einem Rektor und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen.</p>	<p><b>§ 43</b> Schulleitung</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitungen der Mittelschulen gemäss § 1 lit. a–f bestehen je aus einer Rektorin oder einem Rektor, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Die Schulleitung der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene setzt sich aus einer Rektorin oder einem Rektor und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 44</b> Konferenzen</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen einer Mittelschule bilden die Gesamtkonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtkonferenz. Er kann weitere Konferenzen einsetzen.</p>	<p><b>§ 44</b> Konferenzen</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen einer Mittelschule bilden die Gesamtkonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtkonferenz. Er kann weitere Konferenzen einsetzen.</p>			
<p><b>§ 45</b> Schulkommission</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren für jede Mittelschule eine Schulkommission von 5–7 Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulkommission gehören Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Volksschule und Hochschule an. Die Rektorin oder der Rektor nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.</p>	<p><b>§ 45</b> Schulkommission</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren für jede Mittelschule eine Schulkommission von <u>fünf bis sieben</u> Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulkommission gehören Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Volksschule und Hochschule an. Die Rektorin oder der Rektor nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><sup>3</sup> Die Schulkommission ist der Schulleitung beigeordnet. Als Fachkommission hat sie gegenüber der Schulleitung eine beratende und unterstützende Funktion und kann als Ombudsstelle Beanstandungen von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern behandeln. Die Schulkommission kann in wichtigen Geschäften zum Schulbereich beigezogen werden und hat das Recht, Anträge an das Departement Bildung, Kultur und Sport zu stellen. Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann eine Amtszeitbeschränkung vorsehen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Schulkommission ist der Schulleitung beigeordnet. Als Fachkommission hat sie gegenüber der Schulleitung eine beratende und unterstützende Funktion und kann als Ombudsstelle Beanstandungen von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern behandeln. Die Schulkommission kann in wichtigen Geschäften zum Schulbereich beigezogen werden und hat das Recht, Anträge an das Departement Bildung, Kultur und Sport zu stellen. Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann eine Amtszeitbeschränkung vorsehen.</p>			
<p><b>§ 46</b> Rektorenkonferenz</p> <p><sup>1</sup> Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen bilden die Rektorenkonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p><b>§ 46</b> Rektorenkonferenz</p> <p><sup>1</sup> Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen bilden die Rektorenkonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Sie konstituiert sich selbst.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><sup>3</sup> Die Rektorenkonferenz behandelt Fragen, welche alle Mittelschulen betreffen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt im Einzelnen die Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz.</p>	<p><sup>3</sup> Die Rektorenkonferenz behandelt Fragen, welche alle Mittelschulen betreffen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt im Einzelnen die Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz.</p>			
<p><b>§ 47</b> Kantonale Mittelschulkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen bilden unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Departements Bildung, Kultur und Sport die Kantonale Mittelschulkommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Rektorenkonferenz sowie die- oder derjenige des Aargauer Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Vereins gehören der Kantonalen Mittelschulkommission mit beratender Stimme an.</p>	<p><b>§ 47</b> Kantonale Mittelschulkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen bilden unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Departements Bildung, Kultur und Sport die Kantonale Mittelschulkommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Rektorenkonferenz sowie die- oder derjenige des Aargauer Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Vereins gehören der Kantonalen Mittelschulkommission mit beratender Stimme an.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><sup>3</sup> Die Kantonale Mittelschulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie kann als Koordinationsorgan für Angelegenheiten beigezogen werden, die alle Mittelschulen betreffen,</li> <li>b) sie kann zuhanden des Departements Bildung, Kultur und Sport allgemeine Mittelschulprobleme von grundsätzlicher Bedeutung beraten.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Mittelschulkommission.</p>	<p><sup>3</sup> Die Kantonale Mittelschulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie kann als Koordinationsorgan für Angelegenheiten beigezogen werden, die alle Mittelschulen betreffen,</li> <li>b) sie kann zuhanden des Departements Bildung, Kultur und Sport allgemeine Mittelschulprobleme von grundsätzlicher Bedeutung beraten.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Mittelschulkommission.</p>			
<p><b>§ 48</b> Amtsdauer</p> <p>Die Amtsperiode der Schulkommissionen und der Kantonalen Mittelschulkommission beginnt jeweils am ersten Tag des Monats, an dem das neue Schuljahr beginnt. Sie endet vier Jahre später am letzten Tag des dem neuen Schuljahr vorangehenden Monats.</p>	<p><b>§ 48</b></p> <p><u>Aufgehoben.</u></p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<b>5. Disziplinar-massnahmen und Rechtsmittel</b>	<b>5. Disziplinar-massnahmen und Rechtsmittel</b>			
<p><b>§ 49</b> Disziplinar-massnahmen</p> <p>Gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler kommen neben pädagogischen Massnahmen folgende Disziplinar-massnahmen zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) schriftlicher Verweis durch die Schulleitung,</li> <li>b) Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung,</li> <li>c) Wegweisung aus der Schule durch das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulleitung.</li> </ul>	<p><b>§ 48</b> Disziplinar-massnahmen</p> <p>Gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler kommen neben pädagogischen Massnahmen folgende Disziplinar-massnahmen zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) schriftlicher Verweis durch die Schulleitung,</li> <li>b) Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung,</li> <li>c) Wegweisung aus der Schule durch das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulleitung.</li> </ul>			
<p><b>§ 50</b> Rechtsmittel</p> <p>Gegen Aufnahme-, Disziplinar- und Promotionsentscheide kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement Bildung, Kultur und Sport Beschwerde geführt werden.</p>	<p><b>§ 49</b> Rechtsmittel</p> <p>Gegen Aufnahme-, Disziplinar- und Promotionsentscheide kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement Bildung, Kultur und Sport Beschwerde geführt werden.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<b>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>			
<p><b>§ 51</b> Vollzug</p> <p>Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Dekrets nötigen Vorschriften.</p>	<p><b>§ 50</b> Vollzug</p> <p>Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Dekrets nötigen Vorschriften.</p>			
<p><b>§ 52</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2011 mindestens ein Jahr an der Oberstufe absolviert haben, treten am Ende der Schuljahre 2011/2012, 2012/2013 und letztmals 2013/2014 nach bisherigem Recht in die Mittelschulen über.</p> <p><sup>2</sup> Nach Inkrafttreten dieses Dekrets kann die Anzahl der Mitglieder der Schulkommissionen während der laufenden Amtsperiode auf sieben respektive fünf Personen gesenkt werden.</p>	<p><b>§ 51</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> <u>Die Lehrgänge der Handelsmittelschule, welche vor dem Schuljahr 2010/11 begonnen haben, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.</u></p> <p><sup>2</sup> Nach Inkrafttreten dieses Dekrets kann die Anzahl der Mitglieder der Schulkommissionen während der laufenden Amtsperiode auf sieben respektive fünf Personen gesenkt werden.</p>			

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 53</b> Publikation und Inkrafttreten</p> <p>Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p><b>§ 52</b> Publikation und Inkrafttreten</p> <p>Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
<p><b>II.</b></p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>	<p><b>II.</b></p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>			
<p><b>III.</b></p> <p>Es werden aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Dekret über die Amtsperioden der Aufsichtskommissionen an kantonalen Schulen vom 11. März 1997,</li> <li>2. das Dekret über die Organisation der Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. August 1991,</li> <li>3. das Dekret über die Organisation der Fachmittelschulen (D Organisation FMS) vom 15. März 1988,</li> </ol>	<p><b>III.</b></p> <p>Es werden aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Dekret über die Amtsperioden der Aufsichtskommissionen an kantonalen Schulen vom 11. März 1997<sup>1</sup>,</li> <li>2. das Dekret über die Organisation der Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. August 1991<sup>2</sup>,</li> <li>3. das Dekret über die Organisation der Fachmittelschulen (D Organisation FMS) vom 15. März 1988<sup>3</sup>,</li> </ol>			

<sup>1</sup> AGS 1997 S. 79 (SAR 401.250)

<sup>2</sup> AGS Bd. 13 S. 581; 1997 S. 81; 1999 S. 129; 2002 S. 85; 2004 S. 213; 2008 S. 87, 393 (SAR 423.110)

<sup>3</sup> AGS Bd. 12 S. 725; 2001 S. 58; 2004 S. 215; 2008 S. 90 (SAR 423.310)

<b>Beschluss des Grossen Rats vom 3. März 2009 (GRB Nr. 2009-2220) Bildungskleeblatt; Folge- regelung auf Dekretsstufe</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. August 2009</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p>4. das Dekret über die Errichtung und Organisation der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom 20. August 1991.</p>	<p>4. das Dekret über die Errichtung und Organisation der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom 20. August 1991<sup>1</sup>.</p>			
<p><b>IV.</b> Die Aufhebungen unter Ziff. III. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens.</p>	<p><b>IV.</b> Die Aufhebungen unter Ziff. III. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens.</p>			
<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer</p>	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer</p>			

<sup>1</sup> AGS Bd. 13 S. 593; 1997 S. 82; 1998 S. 44; 2003 S. 103; 2004 S. 216; 2005 S. 265 (SAR 453.110)